

# Förderverein der Hirschbachschule Georgenhausen/Zeilhard e. V.



## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hirschbachschule Georgenhausen/Zeilhard“ und hat seinen Sitz in Reinheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Sammlung und Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus zur gemeinnützigen Förderung der Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Hirschbachschule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen.

Die Aufnahme beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Schuljahres wirksam.

### § 4 Beiträge und Spenden

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Schuljahres eintritt.

Geld- und Sachspenden sind unbeschränkt möglich.

Spendenquittungen über Zuwendungen, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus gehen, können vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Dieburg, vom Förderverein ausgestellt werden.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Brief einberufen. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern ist möglich. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand legt bei der Mitgliederversammlung den Jahres- und den Kassenbericht vor. Die Kassenprüfer geben einen Kassenprüfbericht ab. Der Vorstand ist für das zurückliegende Geschäftsjahr zu entlasten. Es ist ein entsprechendes Protokoll zu führen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung oder Wahl.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand fordern.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidaten müssen Vereinsmitglieder sein.

Er setzt sich zusammen aus

dem/der Vorsitzenden, zugleich Vertreter/in des/der Kassenführers/in  
dem/der Kassenführer/in, zugleich Vertreter/in des/der Schriftführer/in  
dem/der Schriftführer/in, zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenführer/in gemeinschaftlich.

Weiterhin sind zwei Kassenprüfer zu benennen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Übergabe der Amtsgeschäfte erfolgt innerhalb eines Monats nach der Wahl.

## **§ 7 Bewilligungsausschuss**

Die Verfügung über die Geld- und Sachmittel obliegt dem Bewilligungsausschuss, der nach Bedarf einberufen wird.

Er besteht aus

dem Vorstand  
einer Vertretung des Lehrerkollegiums  
einer Vertretung des Elternbeirats

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Anträge können von allen Lehrer/innen der Hirschbachschule und den erziehungsberechtigten Personen gestellt werden, deren Kinder die Hirschbachschule besuchen. Die Anträge sind formlos schriftlich an den Bewilligungsausschuss zu richten.

Außerhalb des Bewilligungsausschusses kann von jedem Mitglied des Vorstands nach Rücksprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied kurzfristig über Geldmittel verfügt werden. Die Summe der kurzfristigen Bewilligungen darf jedoch den Betrag von 400.- € im Schuljahr nicht überschreiten. Die Voraussetzungen des § 2 müssen gegeben sind. Der Bewilligungsausschuss muss in der nächsten Bewilligungsausschusssitzung darüber informiert werden.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hirschbachschule, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2012 in Kraft.